

## Infoservice

### Umweltrecht - Stickstoffbelastung von FFH-Gebieten

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat sich in einem Eilverfahren gegen einen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss mit den Voraussetzungen befasst, unter denen Stickstoffzusatzbelastungen in FFH-Gebieten ohne weitere Prüfung als unerheblich angesehen werden können (Beschluss vom 27. September 2012, Az. 7 MS 33/12). Das OVG setzte sich dabei mit der vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich anerkannten Bagatellschwelle von 3% bezogen auf den Critical Load des jeweils betroffenen Lebensraumtyps auseinander (vgl. unseren Infoservice vom 17. August 2010).

- Das OVG sah sich an die Feststellungen des BVerwG zur 3%-Bagatellschwelle nicht gebunden, da es sich um tatrichterliche Feststellungen zum Meinungsstand einer naturschutzfachlichen Frage handele, die einer eigenen Würdigung bedürfen. Der BVerwG-Rechtsprechung lasse sich keine umfassende und nachvollziehbare Aufbereitung der fachlichen Vertretbarkeit dieser Bagatellschwelle entnehmen.
- Das OVG setzte sich weiter mit der Frage der Anwendbarkeit der 3%-Bagatellschwelle speziell für den Fall auseinander, dass die Vorbelastung die Critical Loads nicht um mehr als das Doppelte überschreitet, wie in dem vom BVerwG entschiedenen Sachverhalt. Es schloss nicht aus, dass die Bagatellschwelle von 3% auch dann angewendet werden könne, wenn die Vorbelastung nur 110 % der Critical Loads beträgt (vgl. insoweit auch unseren Infoservice vom 20. Februar 2012).

Im Ergebnis ließ das OVG sowohl die grundsätzliche fachliche Vertretbarkeit der 3%-Bagatellschwelle offen als auch die Frage, bei welcher Höhe der Vorbelastung diese Bagatellschwelle angewendet werden könne. Die Klärung dieser Fragen müsse dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Das OVG setzte, trotz des gesteigerten Vollzugsinteresses, das mit der Aufnahme des streitgegenständlichen Vorhabens in den Bundesverkehrswegeplan als vordringlichen Bedarf indiziert ist, zur Verhinderung vollendeter Tatsachen die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses (auch in Bezug auf die Errichtungsmaßnahmen) aus. Denn die Vollziehung könnte zur Folge haben, dass gewichtige, auch unionsrechtlich geschützte Gemeinwohlbelange des Naturschutzes ungerechtfertigt auf Dauer beeinträchtigt würden.

Diese Entscheidung zeigt, dass die Gerichte bei der Anwendung des Habitatschutzrechts derzeit größten Wert auf eine fachliche Begründung von Bagatellschwellen legen und auch hinsichtlich der Zusatzbelastungen von FFH-Gebieten mit Stickstoffen noch nicht von einer gesicherten Rechtsprechung ausgegangen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Situation, dass die Vorbelastung unterhalb des Doppelten der Critical Loads liegt. Aus Sicht von Behörden und Vorhabenträgern ist daher weiterhin darauf zu achten, dass die diesbezüglichen fachgutachterlichen Feststellungen sorgfältig und einzelfallbezogen begründet werden und nicht lediglich auf die vermeintlich sichere Rechtsprechung des BVerwG verwiesen wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 16. Oktober 2012

gez.

Dr. Brita Henning

Rechtsanwältin